

Verkündungsblatt 3|2021

Ausgabedatum 03.03.2021

Inhaltsübersicht

A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Ordnung für das Zentrum für Hochschulsport	Seite 2
Rahmenprüfungsordnung der Fakultät für Mathematik und Physik zur Abmilderung der Folgen der Covid19-Pandemie in Bezug auf die Durchführung der Prüfungsverfahren und die Erbringung von Studienleistungen	Seite 4
Ordnung über den Zugang und die Zulassung für die konsekutiven Masterstudiengänge "Energietechnik", "Elektrotechnik und Informationstechnik", "Maschinenbau", "Mechatronik und Robotik", "Produktion und Logistik", "Biomedizintechnik", und "Optische Technologien" der Leibniz Universität Hannover	Seite 6
Änderung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Advanced Anglophone Studies	Seite 11

B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG

C. Hochschulinformationen

A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Der Senat der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 27.01.2021 gemäß § 41 Abs. 1 NHG die nachfolgende Ordnung für das Zentrum für Hochschulsport beschlossen:

Ordnung für das Zentrum für Hochschulsport

§ 1 Das Zentrum für Hochschulsport

- (1) Das Zentrum für Hochschulsport (ZfH) ist eine zentrale Einrichtung der Leibniz Universität Hannover (LUH). Es nimmt die Aufgaben der Hochschule gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 NHG wahr. Durch Kooperationsvereinbarungen können dem ZfH die Aufgaben des allgemeinen Hochschulsports anderer Hochschulen übertragen werden.
- (2) Das ZfH organisiert ein kostengünstiges, bedürfnisorientiertes und differenziertes Sport- und Bewegungsangebot für Mitglieder und Angehörige der LUH und der Kooperationshochschulen. Externe sowie Alumnae und Alumni können bei freien Kapazitäten an ausgewählten und entsprechend gekennzeichneten Angeboten des ZfH teilnehmen. Zu diesem Angebot gehören Sportkurse, Sportexkursionen und (Sport-) Veranstaltungen mit unterschiedlichem Fokus. Darüber hinaus betreibt das ZfH ein hochschuleigenes Fitnessstudio und eine Kletterhalle. Der Hochschulsport ist vorrangig Breitensportlich orientiert, trägt zur Gesunderhaltung der Studierenden und Beschäftigten bei und schafft so einen gesundheitsfördernden und sozialen Ausgleich zum Studien- und Arbeitsalltag.

§ 2 Organisation des ZfH

Das ZfH hat folgende Gremien:

- a) die Leitung des ZfH
- b) den Beirat

§ 3 Leitung des ZfH

- (1) Die Leitung des ZfH ist Fachvorgesetzte bzw. Fachvorgesetzter der Beschäftigten des ZfH und hat die fachliche Aufsicht über den Hochschulsport.
- (2) Die Leitung des ZfH berichtet dem Beirat regelmäßig über die laufenden Entwicklungen des Hochschulsports und nimmt zu Fragen der Beiratsmitglieder Stellung. Die Leitung des ZfH berücksichtigt bei Entscheidungen die Empfehlungen des Beirats.
- (3) Die Leitung des ZfH soll sich mit dem gemeinsamen Sportreferat und der Obleuteversammlung über sportfachliche Fragen austauschen.

§ 4 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus folgenden Mitgliedern:

stimmberechtigt

- a) 1 Senatsbeauftragte bzw. Senatsbeauftragter der LUH
- b) 1 Vertretung des AStA-Sportreferats der LUH
- c) 1 Vertretung des Personalrats der LUH
- d) je eine Vertretung der Kooperationshochschulen

Die Stimmen der Vertretungen unter a) bis c) werden doppelt gewichtet.

beratend ohne Stimmrecht

- a) Leitung des ZfH
- b) 1 Vertretung aus dem Netzwerk Gesundheit/Gesundheitsmanagement der LUH (wird durch den Ausschuss für Arbeitsschutz und Gesundheit –ASAG benannt)
- c) eine Vertretung des gemeinsamen Sportreferats
- d) je eine bzw. einer der beiden Stellvertretungen der Kooperationshochschulen nach (2) Satz 4

Bei Bedarf kann der Beirat weitere Sachverständige hinzuziehen.

- (2) Die Leitung des ZfH ist ständiges Mitglied. Die Mitglieder der Studierendengruppe werden für 1 Jahr gewählt. Vertretungen der anderen Gruppen werden jeweils für 2 Jahre gewählt. Es können bis zu 2 Stellvertretungen benannt werden. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Der Beirat befasst sich mit Fragen des Hochschulsports und hat die Möglichkeit Empfehlungen abzugeben.
Dazu gehören insbesondere:
 - a) Strategische Grundfragen und sportfachliche Arbeitsschwerpunkte des Hochschulsports
 - b) geplante Veränderungen im Kursprogramm
 - c) Austausch bzw. Zusammenarbeit zwischen den Hochschulen/ Kooperationshochschulen
 - d) Zusammenwirken von Sport und Gesundheit
- (4) Der Beirat tagt in der Regel zweimal pro Semester. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Leitung des ZfH übernimmt den Vorsitz.

§ 5 Jahresbericht

- (1) Zur Wahrung der Transparenz erfolgt eine jährliche Vorstellung des Jahresberichts einschließlich einer Zusammenfassung des Finanzplans des ZfH im Senat der LUH. In dem Bericht ist auf die wesentlichen Empfehlungen des Beirats einzugehen. Auf Antrag gewährt das ZfH einer Vertretung des AStA-Sportreferats der LUH sowie einer Vertretung des Personalrats der LUH vorab Einsicht in die Detailaufstellung des Finanzplans, der dem Jahresbericht zugrunde liegt.
- (2) Dem Beirat ist vor der Befassung des Senats Gelegenheit zur Stellungnahme zum Jahresbericht zu geben.

§ 6 Entgelt- und Gebührenordnung

Das ZfH ist berechtigt, für die Teilnahme am Hochschulsport Entgelte zu erheben. Bei Änderung der Entgelt- und Gebührenordnung für das ZfH können die Vertretungen des AStA-Sportreferats der LUH eine Stellungnahme im Senat abgeben. Hierzu wird den Vertretungen des AStA-Sportreferates der LUH der Entwurf in der Regel 4 Wochen vor der geplanten Befassung im Senat der LUH zugesandt.

§ 7 Beschwerdemanagement

Fragen, Anregungen und Beschwerden können schriftlich per Mail, über die entsprechenden Social-Media-Kanäle oder telefonisch an das ZfH gerichtet werden. Eine Rückmeldung in angemessener Frist wird gewährleistet. Die entsprechenden Kontaktdaten des Hochschulsportbüros und der verantwortlichen Beschäftigten sind im Webauftritt des ZfH veröffentlicht.

§ 8 Schlussbestimmung

Bei Änderung dieser Ordnung können Beirat und/oder einzelne Mitglieder des Beirats vor der Beschlussfassung im Senat der LUH Stellungnahmen zum Entwurf abgeben. Dazu ist der Entwurf den Mitgliedern des Beirats in der Regel 4 Wochen vor der geplanten Befassung im Senat zur Kenntnis zu geben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Der Fakultätsrat der Fakultät für Mathematik und Physik hat am 13.01.2021 folgende Änderung der Rahmenprüfungsordnung beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 24.02.2021 genehmigt.

Rahmenprüfungsordnung der Fakultät für Mathematik und Physik zur Abmilderung der Folgen der Covid19-Pandemie in Bezug auf die Durchführung der Prüfungsverfahren und die Erbringung von Studienleistungen

§ 1

Abweichend von den Vorgaben sämtlicher geltender Prüfungsordnungen der Fakultät für Mathematik und Physik werden zur Abmilderung der Folgen der Covid-19 Pandemie die zuständigen Prüfungsausschüsse ermächtigt, von der Festlegung in der fachspezifischen Anlage der jeweiligen Prüfungsordnung abweichende Prüfungsformen festzulegen.

§ 2

- (1) Solche abweichenden Prüfungsformen können insbesondere Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice), online-Klausuren, Hausarbeiten und mündliche Prüfungen über Bild- und Tonverbindung (Videokonferenz/Videotelefonie) sein.
- (2) Für Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren gelten für die Bewertung folgende Regelungen:
Eine nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (Z.B. Single-Choice oder Multiple-Choice) durchgeführte Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 vom Hundert der maximal zu vergebenden Punkte erreicht hat (absolute Bestehensgrenze). Abweichend davon wird in den Fällen, in denen der Mittelwert aller Prüfungen abzüglich 18 vom Hundert schlechter ist, als die absolute Bestehensgrenze, der so ermittelte Wert als relative Bestehensgrenze festgelegt. Zur Ermittlung der einzelnen Prüfungsergebnisse werden die Differenz zwischen der relativen und absoluten Bestehensgrenze bei jedem Prüfling addiert. Bei Wiederholungsprüfungsleistungen gilt die durchschnittliche Prüfungsleistung der Prüflinge des ersten möglichen Prüfungstermins.

Hat der Prüfling bei Leistungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren, die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Punkten nach vorstehenden Absatz erreicht, so lautet die Note

- 1,0 = „sehr gut“, wenn er mindestens 95 vom Hundert,
- 1,3 = „sehr gut“, wenn er mindestens 90 vom Hundert,
- 1,7 = „gut“, wenn er mindestens 85 vom Hundert,
- 2,0 = „gut“, wenn er mindestens 80 vom Hundert,
- 2,3 = „gut“, wenn er mindestens 75 vom Hundert,
- 2,7 = „befriedigend“, wenn er mindestens 70 vom Hundert,
- 3,0 = „befriedigend“, wenn er mindestens 65 vom Hundert,
- 3,3 = „befriedigend“, wenn er mindestens 60 vom Hundert,
- 3,7 = „ausreichend“, wenn er mindestens 55 vom Hundert,
- 4,0 = „ausreichend“, wenn er die Mindestzahl

der zu vergebenden Punkte erreicht. Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Punkten nicht erreicht, lautet die Note „nicht bestanden“.

§ 3

Die abweichenden Prüfungsformen sollen sich hinsichtlich Dauer, Schwierigkeitsgrad und festzustellender Kompetenzen an den in den Prüfungsordnungen niedergelegten Prüfungsformen im Sinne der Gleichwertigkeit orientieren.

§ 4

Von der Rahmenprüfungsordnung werden auch die Promotions- und Habilitationsordnung der Fakultät für Mathematik und Physik erfasst.

§ 5

Diese Rahmenprüfungsordnung findet eine entsprechende Anwendung auf gemeinsame Prüfungsordnungen mit anderen Fakultäten, sofern diese in ihrer Rahmenprüfungsordnung entsprechende Regelungen vorsehen.

§ 6

Prüfungen können auf Beschluss der zuständigen Prüfungsausschüsse ohne eine hochschulöffentliche Beteiligungsmöglichkeit durchgeführt werden.

§ 7

Studienleistungen können nach den Vorgaben der Modulverantwortlichen abweichend von den Vorgaben der Studien- und Prüfungsordnungen in anderer Form erbracht werden.

§ 8

Diese Rahmenprüfungsordnung gilt bis zum 31. März 2022.

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Schreiben vom 25.02.2020 (Az.: 27.5-74503-88) gemäß § 18 Abs. 6, 8 und 14 NHG i.V.m. § 51 Abs. 3 NHG die folgende Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die konsekutiven Masterstudiengänge "Energietechnik", "Elektrotechnik und Informationstechnik", "Maschinenbau", "Mechatronik und Robotik", "Produktion und Logistik", "Biomedizintechnik", und "Optische Technologien" genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

**Ordnung über den Zugang und die Zulassung für die konsekutiven Masterstudiengänge
"Energietechnik", "Elektrotechnik und Informationstechnik", "Maschinenbau", "Mechatronik
und Robotik", "Produktion und Logistik", "Biomedizintechnik", und "Optische Technologien"
der Leibniz Universität Hannover**

Die Fakultät für Maschinenbau und die Fakultät für Elektrotechnik und Informatik der Leibniz Universität Hannover haben die folgende Ordnung nach § 18 Abs. 8 NHG und § 7 NHZG beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zu den Masterstudiengängen „Energietechnik“, „Elektrotechnik und Informationstechnik“, „Maschinenbau“, „Mechatronik und Robotik“, „Produktion und Logistik“, „Biomedizintechnik“ und „Optische Technologien“ der Fakultät für Maschinenbau und der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik der Leibniz Universität Hannover.
- (2) Die Zulassungsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen, als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens gemäß § 5 vergeben. Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen, als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum jeweiligen Masterstudiengang ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - a) entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss im jeweiligen Studiengang oder in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studiengang gemäß Anlage 1 erworben hat oder
 - b) an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studiengang gemäß Anlage 1 erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt,
- (2) Wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, ist abweichend von Absatz 1 die Bewerberin oder der Bewerber vorläufig zugangsberechtigt unter der Voraussetzung, dass 83,33% der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden (d.h. mindestens 150 Leistungspunkte vorliegen im Falle eines Studiengangs mit einer Gesamtpunktzahl von 180 ECTS-LP) und zu erwarten ist, dass der Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs erlangt wird.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über für das Studium ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Sprachniveau C1 GER nachweisen. Für Details zum Nachweis siehe: <https://www.llc.uni-hannover.de/de/testen-pruefen/akzeptierte-sprachnachweise-an-der-luh/>. Bewerberinnen und Bewerber für den Studiengang Optische Technologien können statt der ausreichenden Kenntnisse der deutschen Sprache ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache, mindestens der Stufe C1, nachweisen.
In den Studiengängen Mechatronik und Robotik sowie Energietechnik können bei Vorliegen bestimmter Bedingungen statt der ausreichenden Kenntnisse der deutschen Sprache ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache mindestens auf der Stufe C1 anerkannt werden. Für Details zum Nachweis siehe: <https://www.llc.uni-hannover.de/de/testen-pruefen/akzeptierte-sprachnachweise-an-der-luh/>
- (4) Die Entscheidung, ob es sich um ein fachlich geeignetes vorangegangenes Studium handelt und ob die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind, trifft der Zulassungsausschuss (§ 3). Für Bewerberinnen und

Bewerber, die einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in dem entsprechenden oder einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studiengang erworben und die Zulassungsvoraussetzung nach Anlage 1 nicht vollständig erfüllt haben, kann die positive Feststellung mit Auflagen verbunden werden, die innerhalb von 2 Semestern ab dem Zeitpunkt der Immatrikulation erfüllt werden müssen, da ansonsten die Zulassung erlischt. Über eine Verlängerung dieser Frist entscheidet auf Antrag im individuellen Fall der Prüfungsausschuss, sofern der Bewerber bzw. die Bewerberin die Nichterfüllung nicht zu vertreten hat.

- (5) Der Zulassungsausschuss kann je nach Studiengang eine fachgebundene Eignungsprüfung anbieten. Bei maximal 4 zu erbringenden Auflagen trifft die Bewerberin bzw. der Bewerber innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung des Zulassungsausschusses die Wahl zwischen
- a) einer Teilnahme an der Eignungsprüfung oder
 - b) der Aufлагenerfüllung gem. § 2 Abs. 4.

Müssten dem Bewerber bzw. der Bewerberin trotz eines ähnlichen Studiengangprofils aufgrund von zu großen Abweichungen zu Anlage 1 mehr als 4 Auflagen erteilt werden, ist eine Zulassung ausschließlich über eine bestandene Eignungsprüfung, die einmal wiederholt werden kann, möglich.

Als Eignungsprüfung werden in einer 90-minütigen Klausur die jeweiligen in Anlage 1 genannten Grundlagen überprüft.

Die Bewerber und Bewerberinnen werden schriftlich zur Eignungsprüfung eingeladen und werden bei bestandener Prüfung zugelassen. Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.

- (6) Sofern Bewerberinnen und Bewerbern der Flüchtlingsstatus zuerkannt wurde, sie über die geforderten Sprachkenntnisse gemäß § 2 Abs. 3 verfügen und ihren Bachelorabschluss an einer ausländischen Hochschule erworben haben, aber die in § 4 Abs. 2 benannten Unterlagen nicht vorlegen können, haben die Bewerberinnen und Bewerber die Möglichkeit, an der Eignungsprüfung gem. § 2 Abs. 5 teilzunehmen. Entsprechende Nachweise sind der Bewerbung beizufügen.

§ 3 Zulassungsausschuss

- (1) Der Zulassungsausschuss wird durch den Fakultätsrat der entsprechenden Fakultät eingesetzt. Ihm gehören mindestens zwei Professorinnen oder Professoren mindestens eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter, sowie mit beratender Stimme eine Studentin oder ein Student an. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, eine Wiederbestellung ist möglich. Der Zulassungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind und fristgerecht eingeladen wurden.
- (2) Der Zulassungsausschuss kann Teilaufgaben des Begutachtungsverfahrens an andere Mitglieder der Leibniz Universität Hannover (Professorinnen und Professoren, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) delegieren.

§ 4 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) Die Masterstudiengänge beginnen jeweils zum Sommer- und zum Wintersemester. Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Abs. 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli für das Wintersemester und bis zum 15. Januar für das Sommersemester bei der Hochschule eingegangen sein. Für die Teilnahme am Studienprogramm mit den Partneruniversitäten in Sankt Petersburg und Lappeenranta sind aus verwaltungstechnischen Gründen abweichend von Satz 2 die Bewerbungen bis zum 31.05. vorzulegen. Für den Masterstudiengang Optische Technologien müssen abweichend von Satz 2 die Unterlagen bis zum 31.05. für das Wintersemester und bis zum 30.11. für das Sommersemester eingegangen sein. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:
- a) Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen,
 - b) Lebenslauf,
 - c) Nachweise nach § 2 Abs. 2 und
 - d) Nachweise nach § 2 Abs. 3.,
- (3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, können vom weiteren Verfahren ausgeschlossen werden. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 5 Zulassungsverfahren, Bescheiderteilung

- (1) Die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Leibniz Universität Hannover bleiben unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Absatz 3 vorläufig zugelassen werden können, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums auflösend bedingt. Die Einschreibung erlischt, wenn der erfolgreiche Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertigen Abschluss nicht bis zum 15. April (Beginn im Wintersemester) oder 15. Oktober (Beginn im Sommersemester) eines Jahres nachgewiesen wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich oder elektronisch zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (4) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (5) Die Auswahlentscheidung und die Bildung der Rangliste richten sich nach der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 4 Abs. 2 Buchstabe a). Besteht nach der Note zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Rangleichheit, so werden alle gleichrangigen Bewerber zugelassen.

§ 6 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
 - a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - b) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang und bei Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen nach Anlage 1
 - ba) an einer anderen deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung bei gleichem Ergebnis, die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1

Fachlich geeignete vorangegangene Studiengänge für die entsprechenden Studiengänge

(1) Fachlich geeignete vorangegangene Studiengänge für den Master-Studiengang **Mechatronik und Robotik/International Mechatronics** sind folgende:

- Bachelorabschluss in Mechatronik oder einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studiengang. mit jeweils mindestens
 - 20 ECTS-LP in Elektrotechnik/Antriebstechnik
 - 15 ECTS-LP in Technischer Mechanik,
 - 15 ECTS-LP in Mathematik,
 - 10 ECTS-LP in Mess-/Regelungstechnik.

Zusätzlich sind für die Studienrichtung International Mechatronics die Teilnahme an einer besonderen Auswahl gemäß Kooperationsvereinbarung mit der Polytechnischen Universität in St. Petersburg, Kenntnisse der englischen Sprache nach § 2 Abs. 3 und ein Motivationsschreiben nachzuweisen. ausreichende

Zum Studium im 3. Semester der Studienrichtung International Mechatronics an der Leibniz Universität Hannover werden alle Studierenden zugelassen, die an der Leibniz Universität Hannover oder an der Polytechnischen Universität in St. Petersburg zur Studienrichtung International Mechatronics zugelassen worden sind und alle Studienleistungen erbracht haben, die in der Studienrichtung International Mechatronics an der Polytechnischen Universität in St. Petersburg im Studienplan vorgesehen sind.

(2) Fachlich geeignete vorangegangene Studiengänge für den Master-Studiengang **Produktion und Logistik** sind folgende:

- Bachelorabschluss in Produktion und Logistik, Maschinenbau oder einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studiengang mit jeweils mindestens
 - 15 ECTS-LP in Mathematik,
 - 10 ECTS-LP in Produktion/Logistik,
 - 10 ECTS-LP in Technischer Mechanik,
 - 10 ECTS-LP in Konstruktion,
 - 10 ECTS-LP in Elektrotechnik,
 - 10 ECTS-LP in Werkstoffkunde.

(3) Fachlich geeignete vorangegangene Studiengänge für den Master-Studiengang **Maschinenbau** sind folgende:

- Bachelorabschluss in Maschinenbau oder einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studiengang mit jeweils mindestens
 - 15 ECTS-LP in Mathematik,
 - 15 ECTS-LP in Konstruktion,
 - 15 ECTS-LP in Technischer Mechanik,
 - 10 ECTS-LP in Elektrotechnik,
 - 10 ECTS-LP in Werkstoffkunde

(4) Fachlich geeignete vorangegangene Studiengänge für den Master-Studiengang **Biomedizintechnik** sind folgende:

- Bachelorabschluss in Maschinenbau oder einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studiengang mit jeweils mindestens
 - 15 ECTS-LP Mathematik
 - 15 ECTS-LP Grundlagen der Ingenieurwissenschaften
 - 10 ECTS-LP Grundlagen der Konstruktionslehre
 - 10 ECTS-LP Elektro- und Informationstechnik

- 10 ECTS-LP Medizintechnische Grundlagen

(5) Fachlich geeignete vorangegangene Studiengänge für den Master-Studiengang **Elektrotechnik und Informationstechnik** sind folgende:

- Bachelorabschluss in Elektrotechnik und Informationstechnik oder einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studiengang mit jeweils mindestens
 - 15 ECTS-LP in elektrotechnischen Grundlagen,
 - 20 ECTS-LP in elektrotechnischer Vertiefung,
 - 15 ECTS-LP in Mathematik,
 - 10 ECTS-LP in Steuerungs-/Regelungstechnik-/Systemtechnik.

(6) Fachlich geeignete vorangegangene Studiengänge für den Master-Studiengang **Optische Technologien** sind folgende:

- Bachelorabschluss in Maschinenbau oder einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studiengang mit jeweils mindestens
 - 15 ECTS-LP in Mathematik,
 - 15 ECTS-LP in Technischer Mechanik,
 - 27 ECTS-LP insgesamt in den Fachbereichen Elektrotechnik, Werkstoffkunde und Konstruktion
 - 8 ECTS-LP in Optik
- oder mindestens 6-semestriger Bachelorabschluss in Physik oder einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studiengang mit jeweils mindestens
 - 15 ECTS-LP in Mathematik,
 - 5 ECTS-LP in Technischer Mechanik
 - 45 ECTS-LP in Experimentalphysik einschließlich mathematischer Methoden der Physik, davon 15 ECTS-LP in fortgeschrittener Optik und Festkörperphysik.

(7) Fachlich geeignete vorangegangene Studiengänge für den Master-Studiengang **Energietechnik/ Energy Technology** sind folgende:

- Bachelorabschluss in Energietechnik, Maschinenbau, Elektrotechnik oder einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studiengang mit jeweils mindestens
 - 15 ECTS-LP in Mathematik,
 - 15 ECTS-LP in Technischer Mechanik,
 - 10 ECTS-LP in Energie- und Verfahrenstechnik
 - 15 ECTS-LP elektrotechnischen Grundlagen,
 - 10 ECTS-LP in elektrischer Energietechnik.

Zusätzlich sind für die Studienrichtung Energy Technology die Teilnahme an einer besonderen Auswahl gemäß Kooperationsvereinbarung mit der Polytechnischen Universität in St. Petersburg und der Technischen Universität in Lappeenranta, ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache nach § 2 Abs. 3 und ein Motivationsschreiben nachzuweisen.

(8) Bei der Anerkennung der Leistungen nach den Abs. 1 - 7 der Anlage 1 ist der Erwerb gleichwertiger Kompetenzen gemäß den jeweils gültigen Modulhandbüchern nachzuweisen.

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Schreiben vom 11.02.2020 (Az.: 27.5-74503-112) gemäß § 18 Abs. 6, 8 und 14 NHG i.V.m. § 51 Abs. 3 NHG die folgende Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang Advanced Anglophone Studies am Englischen Seminar genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Änderung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Advanced Anglophone Studies

Die Philosophische Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 20.01.2021 folgende Ordnung nach § 18 Abs. 8 NHG und § 7 NHZG beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Advanced Anglophone Studies an der Philosophischen Fakultät der Leibniz Universität Hannover.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Advanced Anglophone Studies ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat,
oder

an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (<http://anabin.kmk.org>) festgestellt.

Als fachlich geeignetes vorangegangenes Studium gelten die Fächer Anglistik, Amerikanistik oder Anglistik/Amerikanistik. Bewerberinnen und Bewerber müssen über vertiefte literatur-kulturwissenschaftliche Kenntnisse im Fach verfügen. Sollte das Abschlusszeugnis keine spezifischen Kurse erkennen lassen, müssen Antragstellerinnen und Antragsteller den Nachweis (offizielle Kursbeschreibung oder Syllabus) beilegen. Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich geeignet ist, trifft die nach der Prüfungsordnung zuständige Stelle; die Feststellung kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden, noch fehlende Lehrveranstaltungen im Umfang von 10 LP innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.

- (2) Abweichend von Absatz 1 sind Bewerberinnen und Bewerber vorläufig zugangsberechtigt, deren Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, wenn mindestens 150 Leistungspunkte erbracht wurden und zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudienganges erlangt wird. Aus den bisherigen Prüfungsleistungen ist eine Durchschnittsnote zu ermitteln, die im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt wird, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.
- (3) Ferner ist der Nachweis von englischen Sprachkenntnissen auf dem Sprachniveau C 1 GER Zugangsvoraussetzung zum Masterstudiengang Advanced Anglophone Studies. Für Details zum Nachweis siehe: <http://www.fsz.uni-hannover.de/en-nachweise.html>. Bewerberinnen und Bewerber mit Englisch als Muttersprache oder mit einem englischsprachlichen Schulabschluss bzw. mit einem Abschluss im Fach Anglistik/Amerikanistik (gemäß § 2 Abs. 1) müssen über ihr Zeugnis hinaus keinen weiteren Nachweis über Englischkenntnisse erbringen: Im Zweifelsfall entscheidet die nach der Prüfungsordnung zuständige Stelle.
- (4) Sofern Bewerberinnen und Bewerber der Flüchtlingsstatus zuerkannt wurde, sie über die geforderten Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 Abs. 1-3 verfügen und glaubhaft machen können, aber die in § 3

Abs. 2 benannten Unterlagen nicht vorlegen können, haben die Bewerberinnen und Bewerber die Möglichkeit, an einer Eignungsprüfung gem. § 2 Abs. 5 teilzunehmen. Der Nachweis über die bestandene Eignungsprüfung ist der Bewerbung beizufügen.

- (5) Die nach der Prüfungsordnung zuständige Stelle kann eine fachgebundene Eignungsprüfung für Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 2 Abs. 4 anbieten. Diese Eignungsprüfung wird in Form einer 30-minütigen mündlichen Online-Prüfung zu den für das Masterstudium notwendigen Grundlagen durchgeführt. Prüfungssprache ist Englisch. Die Bewerberinnen und Bewerber nach § 2 Abs. 4 werden schriftlich oder per E-Mail zur Eignungsprüfung eingeladen und bei bestandener Prüfung gemäß § 4 Abs. 1 zugelassen. Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) Der Masterstudiengang Advanced Anglophone Studies beginnt jeweils zum Sommer- und zum Wintersemester, im Sommersemester jedoch nur, wenn noch Studienplätze aus dem Zulassungsverfahren für das vorangegangene Wintersemester vorhanden sind. Die Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen für das Wintersemester bis zum 31. Mai (bei Bewerbungen aus Nicht-EU-Ländern) bzw. bis zum 15. Juli (bei Bewerbungen aus dem Inland und EU-Ländern) und bei Bewerbungen für das Sommersemester bis zum 30. November (bei Bewerbungen aus Nicht-EU-Ländern) bzw. bis zum 15. Januar (bei Bewerbungen aus dem Inland und EU-Ländern) bei der Leibniz Universität Hannover eingegangen sein. Die Bewerbung ist schriftlich und über das Online-Portal der Hochschule zu stellen. Anträge auf Zulassung außerhalb des Verfahrens der Studienplatzvergabe und der festgesetzten Zulassungszahlen müssen für das Sommersemester bis zum 01.04. und für das Wintersemester bis zum 01.10. bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung bzw. der Antrag nach Satz 4 gelten nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.
- (2) Der Bewerbung bzw. dem Antrag nach Absatz 1 Satz 4 sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen in beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind, beizufügen:
 - a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
 - b) Lebenslauf,
 - c) Nachweis nach § 2 Abs. 3
 - d) ggf. Nachweise nach § 2 Abs. 1 und/oder 4
- (3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) Die Auswahlentscheidung erfolgt auf der Basis einer Reihung, die anhand der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 3 Abs. 2 Buchstabe a) erstellt wird. Besteht zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.
- (3) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Leibniz Universität Hannover unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 1 Satz 3 noch fehlende Module nachzuholen haben, erlischt, wenn die hierfür erforderlichen Nachweise nicht innerhalb eines Jahres erbracht worden sind und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat. Gleiches gilt, wenn nach § 2 Abs. 2 der erfolgreiche Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss nicht bis zum 15. April (Beginn im Wintersemester) oder 15. Oktober (Beginn im Sommersemester) eines Jahres nachgewiesen wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

§ 5 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich oder elektronisch zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt.

Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Abs. 1 durchgeführt.
- (4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 6 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
 - a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - b) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - ba) an einer anderen deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.